## Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Triebischtal

Auf Grund § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2005 (SächsGVBl. 2005 S. 155) hat der Gemeinderat der Gemeinde Triebischtal am 21.11.2005 die folgende Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Triebischtal beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Zu nummerierende Gebäude
- § 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung
- § 4 Zuteilung der Hausnummern
- § 5 Ausführung der Hausnummernschilder
- § 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen— und Hausnummernschilder
- § 7 Duldungspflicht
- § 8 Kosten der Hausnummernschilder
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gebäude werden in der Gemeinde nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortskern beginnend, und zwar so, dass in Richtung Ortsausgang gesehen rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Bei durchgehenden Ortsstraßen wird der für die Nummerierung geltende Ortsanfang nach der Verkehrsbedeutung festgelegt.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bebauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilige Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten. Die Gebäude erhalten in solchen Fällen nur vorläufige Hausnummern.

#### § 2 Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Gebäude erhält grundsätzlich eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Erfordernis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt, und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonderen Fällen können auf Antrag mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

# § 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht mit Sicherheit festgelegt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen jederzeit die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

#### § 4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertig gestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen.

### § 5 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummern bestehen aus handelsüblichen Material und müssen eine Mindestgröße von 12 x 12 cm haben. Die Nummer selbst hat eine Mindesthöhe von 6 cm und ist in arabischer Schrift auszuführen.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung von den vorstehenden Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Gestaltung der Schilder Ausnahmen zulassen, wenn die Lesbarkeit gewährleistet ist.

# § 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamens- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder obliegt den Grundstückseigentümern.
- (3) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus am Grundstück anzubringen.

# § 7 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamens- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

#### § 8 Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Eine teilweise Übernahme der Kosten durch die Gemeinde ist möglich, wenn die Belastung des Einzelnen nicht zumutbar ist.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- 1. entgegen § 4 Abs. 1 keinen Antrag auf Zuteilung einer Hausnummer nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt,
- 2. entgegen § 5 Abs. 1 die Hausnummern nicht aus handelsüblichen Material oder in der vorgegebenen Mindestgröße herstellen lässt,
- 3. entgegen § 6 Abs. 2 keine Hausnummernschilder beschafft oder anbringt oder die angebrachten Schilder nicht unterhält oder erneuert,
- 4. entgegen § 6 Abs. 3 die Hausnummern nicht sichtbar von der Straße aus am Grundstück anbringt,
- 5. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 das Anbringen von Straßennamens- oder Hausnummernschildern mit Hinweis auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge auf ihrem Anwesen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Triebischtal, den 21.11.2005

Dieter Schneider Bürgermeister Gemeindo La Comeindo La Comein

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.